

entscheidend ist für die Verletzung dieses Grundsatzes vielmehr die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung an sich.<sup>688</sup>

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit erfährt im liechtensteinischen Datenschutzrecht durch die DS-GVO keine wesentlichen Veränderungen. Weiterhin bleibt die Rechtmäßigkeit eine absolut zentrale und zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten. Jedoch sind die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit nunmehr ausdrücklich geregelt, wobei einerseits privatrechtliche (Einwilligung, Vertrag) als auch gesetzliche Grundlagen zur Schaffung einer Rechtsgrundlage geeignet sind. Damit werden die Voraussetzungen gem Art 17 Abs 1 und Art 21 Abs 1 DSGVO widergespiegelt und ist auch insb im Vergleich zu Art 4 Abs 1 DSGVO ein höheres Ausmaß an Rechtssicherheit gegeben. Aus einem systematischen Blickwinkel ist allerdings zu beachten, dass Art 17 Abs 1 DSGVO lediglich einen Rechtfertigungsgrund für eine datenverarbeitungsbedingte Persönlichkeitsverletzung darstellt, wohingegen eine privatrechtliche Grundlage durch die daraus folgende Rechtmäßigkeit der Verarbeitung eine solche gerade verhindert.

## **7.4.2 Die Einwilligung als besonderer Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit**

### *7.4.2.1 Vorgabe in der DS-RL und Regelung in der DS-GVO*

Die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stellt einen wesentlichen Aspekt für die Zulässigkeit einer solchen Verarbeitung dar; insbesondere im privatrechtlichen Bereich spielt sie aufgrund der Prävalenz der Privatautonomie eine bedeutsame Rolle.<sup>689</sup>

Art 7 lit a DS-RL legt die Einwilligung der betroffenen Person als eine (alternative) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten fest und schreibt vor, dass eine solche „ohne jeden Zweifel“ gegeben sein muss. Damit wird eine „eindeutige Willensbekundung“ gefordert, die jedoch auch – außer bei einer Verarbeitung

---

<sup>688</sup> So auch *Epiney* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 9, Rz 14.

<sup>689</sup> Vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 4/33; *Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSGVO<sup>2</sup>, § 4 öDSG, Anm 14.